

Copia des Leinwandzeichens  
von dem Pfülmmeister  
Gross Johann Hermann Topp  
d. 8ten Julii, 1768.



NB. Das Original dieses Leinwandzeichens ist mir am 28. Febr. 1784 bei der Krollen. hies mit vorgebracht.

8 Jul. 1768

Im Namen des allmächtigen Gottes Amen!

156

Es mußte mir unangenehm sein, daß die Jugend  
 die in diesen Jahren sind, mit denen je mehr das  
 meine Wissen mit guten Sitten und die diese Gatt  
 mit aufrichtigen Christen besetzt werden muß, und  
 gesehentlich an deren Erziehung und Unterweisung alles  
 gelegen ist, so liegt auch Priestern gemein und  
 desfallsen Handlungen möglich ist, als es aber ge  
 sungen daß ihre Schüler nicht Abzuziehen sein  
 müßen, und evalehen zu seiner Zeit können das Ge  
 wisseheit, Abzuziehen das haben zu seinem Punkte für  
 bekommen, zu evalehen Ende dem die selbe mit  
 solchen Hilfe nicht kann was man werden sollen, die es  
 rügen und diese unangenehmen Schüler was es Zeit  
 von ganzem ganzem Abzuziehen, und sind als aufrichtigen  
 gesehentlich gesehentlich Abzuziehen.

In Christliche Consistorium dieser in diesen Re  
 formierten Gemeinden hat solche zu ganzem gesehentlich  
 und evalehen das bissonige Praeceptor Köder Allen,  
 mit unbenannt unbenannt selber, und sein eigenes  
 gesehentlich, mit Selbstfüllung eines Epistols seines Salarii  
 zum Emerita ist erklärt worden, so ist dem die Jugend  
 dieses Jahres, in der Schrift des Barnd verpöndelt,  
 und auf Annehmung göttlichen Wessens sich bevolhen  
 diese laien gesehentlich Schuldner. Solter mit einem  
 solchen Subjects zu evalehen, das zur Ehre Gottes  
 und zum Heil dieser Gemeinden, und das selbe für  
 abgemeldet zu evalehen, sind evalehen das  
 Wessens Gottes, und auf das Gnade, die Gott darrei  
 von wird bescheiden möglich. Da dann mit demselben  
 recommendierten Subjects gesehentlich haben

Johann Hermann Topp, Schulmeister in  
der Hofstadt Meiersburg, Kreisgericht Heimbach, unter  
der ungarischen Krone, ordentlich, einjährig, und  
mit freier Willigkeit ist anwesend erschienen.

Da nun uns auf uns gegenseitig drey malige  
Proclamationen vorhanden, das allerschwerste, in welcher die  
Wacht vor uns das Gesetz anzuwenden ist, im  
Gegensatz der jungen Generation anfallig ist, und  
alle gute Vorsicht, und das bestmögliche  
eintritt, so haben wir nicht annehmen sollen, dass  
dieser offener Ungehorsam durch die  
Schulmeister heimlich ausgeübt, in der  
und Zerstörung, dass die nicht allein die  
mit einer Freundschaft und gütlichen  
Gegen, im Verlauf der Generation  
anzuwandenden Jugend in der  
heiliges Beispiel zu geben, sondern  
Schulmeister, und eine  
werden verhalten.

1) dass hiezu, auf einen  
Schulmeister, das Schulmeister im  
der Jugend, im Lesen, Schreiben,  
ganzem Verstande manne, als  
dem Ganzen zu seiner Zeit  
und dass die unversündlichen  
Schulmeister auf sein  
ganzem Verstande

2) dass die an Sonn, und  
so oft öffentlich Gottesdienst  
den Predigten abhalten, und  
Gemeinde mit Gebet, lesen  
öffentlich dienen, und das  
Gemeinde, das wir am  
Führung der Gemeinde  
bei Aufhebung  
gegeben werden soll

3) Sollten freywillig eine Orgel in der Kirche zum  
 der dinsteltes nache zu bestimmenden Ordnung und  
 dem Gesang zu spielen, so würde daran, daß ein Christ  
 Conventorium in künftigen Jahren möglich und möglich  
 finden sollte einen Organen und anderen Organisten  
 zu bestellen, welche Conventorium und freywillig  
 vorbestimmt

4) Wäre es möglich, bei der Verbindung der kirchlichen  
 das Conventorium zu haben, so würde man die Kirche  
 öffentlich in der Kirche, als Privat in der Kirche  
 gehalten, zu erhalten und dem Herrn das Conventorium  
 mit seinem Gehalt in dem Conventorium gegeben wird  
 abzugeben

5) Sollten die bei der Communion nötigen Leute,  
 welche von dem Herrn abgeben werden, geistlich  
 zu sein, und die Kirche zu haben, auch bei  
 der Verbindung der kirchlichen Abhandlung der Kirche  
 in die auf dem Kirchhofe abgehandelt werden anzuführen.

6) Wenn freywillig abgekauft ist, daß bei der  
 Communion gewisse Leute abzugeben werden, und  
 dann diese Gemeine freywillig mit der Reformierten  
 Gemeine in der Stadt solle als mit der reformierten  
 Kirchengemeine von Allen auf dem Kirchhofe in gleicher  
 Verbindung steht, so sollten die kirchlichen geistlichen  
 auch der Kirche Communion freywillig davon geben alle  
 der Kirche Gemeine als der Kirche Gemeine einer geistlichen  
 Kirche abgeben werden zu bringen

7) Bei anfallenden Leuten werden sie freywillig  
 nicht allein zur Begräbnis zu bringen, sondern  
 auch bei der Verbindung selbst eine Kirche und  
 einige Dankgebungen geben müssen

8) Wenn gewisse Diener unserer Gemeine hier zu sein  
 dem Conventorium durch die Kirche zu geben und die Kirche  
 anzuführen, sollte es möglich zu bringen daß keine von ihnen  
 die Diener in der Kirche werden, so würde jedes von ihnen  
 da dem freywillig das anzuführen Geld dem Herrn abgeben

analysen die Classe hat: sollte das selbe nicht in der  
Reise eines J. zu bestellan, und zugleich das Abenspa  
den Diamant anzuzuzigen fallen.

9) Eine in Consistorial Sachen abgehandelt ist, als  
Alle Classis und Synod 80 anverwaltet Consistorium  
ein bis zur gütlichstigen gesehnen und nach davon  
mündlich.

10) Eine andere dergl. ein und dinstlicher Ludwig das  
früheren für unsersich manchen, Lustspäter und gütlich  
und mündlich zu nehmen sonders die Kirche  
infolge glücklicher gesehnen in der Welt Collu und  
von dem fernem gesehnen, und dinstliche gütlich am  
hitzig und unentlicher Lustgüt zu manchen, mündlich  
zu fallen, dasselben eine gütlich und gütlich, für  
dinstlich aber eine Christliche gütlich zu geben, und  
in allen ihnen nach ihnen dem obliegenden Wissen  
sich selbst gütlich zu unternehmen. — Weil  
ein aber auch ein Arbeiter seine Lust und mündlich  
ist, so muss man die gütlich dinstlich

1) Eine freie Bewegung und gütlich selbst in dem mit der  
littlichen Disziplinarmann gütlich dinstlich, am gütlich  
Bewegung die dinstlich für Lustspäter dinstlich zu gütlich  
einem mündlich mit so lange dinstlich dinstlich  
Lustspäter fallen eranden, da sind in mündlich  
mündlich sollte das die dinstlich Lustspäter fallen  
Lustspäter auch mit einer gütlich dinstlich mündlich  
mündlich gütlich dinstlich

2) Eranden für die einen außer der Jungzeit gütlich  
gütlich, analysen der abgütlich dinstlich dinstlich  
gütlich hat gütlich zu eranden fallen

3) An unentlicher dinstlich dinstlich mündlich  
gütlich gütlich 80. — gütlich dinstlich dinstlich  
80 Altes lottisch analysen gütlich mit 20,  
mündlich eranden — dinstlich

1) Vor dem Beginn der Schule eines jeden jüdischen Knaben  
 Christlicher Väter was die Kinder an demselben  
 geben, und vor der Unterweisung der Armen Kinder  
 jüdisch 4. 12 - Tagigen aber würde es nicht fürstlich  
 einjährl. Schulkindern 1/2 Jahr hindurch zu sein das  
 die Schulkindern in der Schule zu lassen sich zu  
 unterrichten auf dem Hof in der Schule zu lassen, zum  
 fünf von denen Armen Kindern aber vor dem  
 Jahr von dem Consistorio etwas erhalten, was die  
 selben Unterweisung zu fordern, das was der Jahr  
 hindurch labende, die Kinder in Unterweisung  
 der Armen Kinder aber die selbe Schule zu lassen, als  
 in der Unterweisung davon, die unvollständig Schulgeld  
 bezogen -

2) Vor der Anstellung der Kinder der Regel Anweisung  
 durch vor der Hand jüdisch 10 etc, das mit dem  
 Nachsatz, daß wenn Consistorium ad animal  
 möglich finden sollte einen eigenen Anwärter zu  
 stellen, über die 10 - unvollständig disponieren  
 zu können

3) Das reformirte Consistorium der reformirten Gemeinde  
 zu Calen so muß als die Gemeine Hauptstadt der Diözese  
 Gemeinde unter genau hier jüdisch auf Knaben  
 der jüdischen Schulkindern ein Knabenpflichtig gemacht,  
 wie schon aus und zurecht ist, so lange in der  
 Verbindung mit dieser Gemeinde einjährl, unter solches  
 Continuirlich, until aber solches nicht von uns abgesetzt  
 können wir daher nicht laßen.

4) Ein jedes Kind jüdischer Gemeinde, die Annuntiation aus  
 genommen zehlt jüdisch an Schulgeld 1/2 Rthl oder monatlich  
 1/2 Rthl, und wenn auf alle die Kinder nur einen  
 halben Tag sind sie demnach gefallen das was  
 Schulgeld zu zahlen; Kinder aber einer andern Religion  
 oder fremde Kinder die für die Schule gehen erhalten, zahlen  
 nur einmal so viel, nämlich 2 Rthl pro Monat oder 10 Rthl pro Monat, an  
 Schulgeld geht jedes Kind jüdischer Gemeinde aber nur einjährl / 10 Rthl jüdisch

8 An accidenten wird an fünfzigem Nijuldrinner zufl  
vor das Patzen des Landeshand 1578; wenn die  
zu baden und anders 1878, wenn die 1878 zu  
baden geht nach baden —

Man wird nun das ganze Gütliche haben  
wird nicht allein diese conditiones von beiden  
hellig sein, sondern es wird als ein  
Diction der göttlichen Verfassung  
ganz gütlich sein mit Liebe und  
gütlich ist, und ist nur eine  
alle gute Verfassung: so  
wird die wunden selbst in der  
wunden und diesen Briefe folgen  
dieser eine Verfassung  
dieser eine Verfassung  
wird bei Verfassung  
eine alle mögliche  
das Vater selbst an uns  
das Vater aber gibt  
dieser eine Verfassung  
Lieber, was unsere  
Tugend Gottes, gut  
Mittel zu sein, was  
und Tugend unsere  
Gottseligen  
den 8 July 1768

(L. 8)

- L. W. Lepper v. D. M.
- C. A. H. Besaer v. D. M.
- Daniel Köster
- Valent. Nembel
- Fautk
- Stager
- Conrado Diacoms
- Kanost. Diacoms
- Hoffmann Diacoms.
- N. N.